

B VI/2017/0711

Aufgrund

- des § 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und des Thüringer Straßengesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45),
- der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150)

sowie

- des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95)

hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 01.02.2018 wie folgt beschlossen:

N e u f a s s u n g

der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die den Gemeingebrauch überschreitende Nutzung (Sondernutzung) öffentlicher Straßen im Gebiet der Stadt Arnstadt (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 27. März 2018

§ 1

Gebührentatbestand, Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren durch die Stadt Arnstadt als Gegenleistung für das sondernutzungserlaubnispflichtige oder -freie Zurverfügungstellen öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet zum Zwecke einer Nutzungsart, welche vom Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht gedeckt ist (Sondernutzung).
- (2) Die Gebührenerhebung beschränkt sich auf die Sondernutzung von Straßen/Straßenabschnitten, die sich innerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadt Arnstadt und ihrer Stadtteile oder zwar außerhalb der Ortsdurchfahrt, aber in städtischer Straßenbaulastträgerschaft befinden.
- (3) Der Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße besteht in der Nutzung der vorhandenen Straßenoberfläche für Zwecke des Verkehrs im Rahmen der bestehenden Widmung sowie der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (4) Zur Ortsdurchfahrt gehören alle öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, die innerhalb der geschlossenen Ortslagen von Arnstadt liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Eine Örtlichkeit ist Bestandteil der geschlossenen Ortslage von Arnstadt, wenn sie in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist, wobei der bauliche Zusammenhang durch einzelne unbebaute

Grundstücke, durch zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder durch eine einseitige Bebauung nicht unterbrochen wird.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung einer Sondernutzungsgebühr verpflichtet ist der Veranlasser der jeweiligen Sondernutzung; Veranlasser in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person, in deren Namen und Auftrag die jeweilige Sondernutzung vorgenommen wird, insbesondere diejenige Person, die einen Sondernutzungsantrag bei der Stadtverwaltung stellt sowie alle diejenigen, die Inhaber einer Sondernutzungs Erlaubnis sind.
- (2) Gibt eine Sondernutzung vor Ort in ihrer konkreten Gestalt Namen und/oder Adressen von natürlichen oder juristischen Personen wieder, so gelten diese als Veranlasser im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Ergibt sich aus dem räumlich engen Zusammenhang von Standort und/oder Inhalt einer Sondernutzung sowie Standort und/oder Angebotspalette eines Geschäftslokals bzw. einer sonstigen Räumlichkeit ein Hinweis auf den Veranlasser einer Sondernutzung, so gilt die Vermutung, dass der Inhaber des betreffenden Geschäftslokals bzw. der sonstigen Räumlichkeit Veranlasser im Sinne des Absatzes 1 ist. Die Vermutung ist widerlegbar.
- (4) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige im Sinne der Absätze 1 bis 3, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Die Satzung findet keine Anwendung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Satzungsgebiet
 - auf der Basis von Konzessionsverträgen mit der Stadt Arnstadt im Sinne des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in seiner jeweils aktuellen Fassung;
 - auf der Basis von sonstigen Wegenutzungs- bzw. Gestattungsverträgen mit der Stadt Arnstadt;
 - auf der Basis von Durchführungs- bzw. Erschließungsverträgen mit der Stadt Arnstadt nach dem Baugesetzbuch (BauGB).
- (2) Sondernutzungsgebührenfrei sind die nachfolgend genannten Sondernutzungsarten wenn und soweit sie im Geltungsbereich dieser Satzung stattfinden:
 - alle Sondernutzungsformen im Rahmen von öffentlichen Festen und Feierlichkeiten, die auf/innerhalb von öffentlichen Straßen von der Stadtverwaltung, von Straßenanliegern oder von privaten Dritten veranstaltet werden;

- alle straßenraumgestaltenden Maßnahmen (z. B. Blumengefäße, Tische, Sitzbänke) von Straßenanliegern im unmittelbaren Vorfeld ihres Anliegergrundstückes;
- die zeitweise Lagerung von Brennstoffen und/oder Umzugsgut im öffentlichen Straßenraum am Tage der Anlieferung/Abholung;
- das Abstellen/Ablegen von Grobmüllgut im öffentlichen Straßenraum am Tag vor sowie am Tag der Abfuhr;
- Außenbewirtschaftungsgegenstände im öffentlichen Straßenraum unmittelbar vor gastronomischen Betrieben, soweit es sich um Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschutzobjekte und/oder Blumen-/Grünschmuck handelt, die mit dem Straßengrund nicht fest verbunden sind;
- das Verteilen von Flugblättern, Werbe-, Informations- und sonstigen Broschüren ohne Benutzung sonstiger Einrichtungen (Tische, Stühle, Kraftfahrzeuge etc.), wenn und soweit diese Sondernutzungsformen religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- das Umhergehen mit Informationstafeln, wenn und soweit diese Sondernutzungsform religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dient;
- straßenmusikalische Aufführungen von Einzelmusikern oder Musikgruppen bis zu 4 Personen einschließlich.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die zu zahlende Gebühr bemisst sich prinzipiell nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenpflichtigen.
- (2) Die im Einzelfall zu zahlende Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 1 nach der Anlage zu dieser Satzung; die Anlage ist Satzungsbestandteil.
- (3) Soweit in der Anlage zu dieser Satzung ein Gebührenrahmen festgelegt ist, ist der auf diese Weise gewährte Ermessensspielraum pflichtgemäß auszuüben. Dem Bürgermeister bleibt der Erlass einer ermessenseinschränkenden Dienstverfügung vorbehalten.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenforderung entsteht und wird fällig

- bei Festsetzung und Zahlungsaufforderung per schriftlichem Bescheid vor Beginn der Sondernutzung mit der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Veranlasser der Sondernutzung.

- im Übrigen mit dem Beginn der Vornahme der jeweiligen Sondernutzung durch den Veranlasser.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis vom Veranstalter ganz oder teilweise nicht ausgenutzt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Sondernutzungsgebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden vollständig (bei Widerruf/Rücknahme vor Veranstaltungsbeginn) oder anteilig (bei Widerruf/Rücknahme nach Veranstaltungsbeginn und vor deren Ende) erstattet, wenn die Stadt eine erteilte Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft/zurücknimmt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Bei anteiliger Gebührenerstattung richtet sich die Erstattungssumme nach dem Verhältnis der abgelaufenen zu den noch ausstehenden Veranstaltungsstunden.

§ 7 Sonstige Rechtsvorschriften

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung gelten die für Gebührenerhebungen einschlägigen Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils aktuell geltenden Fassung sowie diejenigen Rechtsvorschriften, auf die in § 15 ThürKAG Bezug genommen wird.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Zeitgleich tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Arnstadt vom 15. Juni 2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 7. April 2006 außer Kraft.

Arnstadt, den 27. März 2018
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.02.2018 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 16.02.2018 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 13.03.2018 ist der Stadt Arnstadt am 14.03.2018 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 27. März 2018

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Arnstadt

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

A Gebühren- nummer	B Benutzungsart/ Gebührenmaßstab	C Gebührensatz/Nutzungsdauer in EURO
<u>Gebührengruppe 1</u>		
	<u>Ober- und unterirdische Leitungen/Kabel, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich eventueller Masten, Kabelbrücken u. ä.:</u>	
1.01 1.02	<u>In Kreuzungs- und Einmündungsbereichen:</u> je angefangene 200 m Leitungs-/Kabellänge - unbefristet: - befristet:	150,00 € je angefangenem Jahr 14,00 € je angefangenem Monat
1.03 1.04	<u>Bei Anbringung längs/quer zur Fahrbahn außerhalb von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen:</u> je angefangene 200 m Leitungs-/Kabellänge - unbefristet: - befristet:	140,00 € je angefangenem Jahr 12,00 € je angefangenem Monat
1.05 1.06	<u>Hinweis- und Werbeschilder:</u> bis 0,50 m ² Ansichtsfläche einschließlich Schildträger: je Schild - unbefristet: - befristet:	60,00 € je angefangenem Jahr 7,00 € je angefangenem Monat
1.07 1.08	über 0,50 m ² Ansichtsfläche einschließlich Schildträger: je Schild - unbefristet - befristet	75,00 € je angefangenem Jahr 8,00 € je angefangenem Monat
1.09 1.10	<u>Masten außerhalb einer Nutzung gemäß der Ziffern 1.01 bis 1.08:</u> je Mast - unbefristet: - befristet:	50,00 € je angefangenem Jahr 5,00 € je angefangenem Monat
1.11	<u>Sondernutzung im Rahmen einer privaten Bau- maßnahme:</u>	0,08 €/je m ² und angefangenem Tag
1.12 1.13	<u>Aufgrabungen aller Art:</u> je angefangenem laufendem Meter Baugrube und - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m einschl.: - bei einer Baugrubenbreite über 1 m:	1,00 €/je angefangenem Tag 2,00 €/je angefangenem Tag
<u>Gebührengruppe 2</u>		
	<u>Bauliche Anlagen:</u>	
2.01	<u>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske u. ä.:</u> je Anlage:	100,00 € je angefangenem Monat

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 27. März 2018

A Gebühren- nummer	B Benutzungsart/ Gebührenmaßstab	C Gebührensatz/Nutzungsdauer in EURO
2.02	<u>Freistehende Schaukästen und Ausstellungspavillons:</u> - je angefangenem m ² in Anspruch genommene Straßenfläche:	55,00 € je angefangenem Jahr
2.03 2.04	<u>Werbeanlagen und Warenautomaten</u> mit oder ohne festen Verbund mit dem Straßen- grund, wenn sie an einem Punkt mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragen: je angefangenem m ² überragte Fläche - unbefristet: - befristet:	84,00 €/je angefangenem Jahr 9,00 €/je angefangenem Monat
Gebührengruppe 3		
<u>Gewerbliche Nutzungen:</u>		
3.01 3.02	<u>Verkaufswagen/Einzelstandort:</u> - je Wagen:	60,00 €/angefangener Woche 10,00 €/angefangenen Tag
3.03 3.04	<u>Ausstellungswagen/Einzelstandort:</u> - je Wagen:	40,00 €/angefangener Woche 10,00 €/angefangenen Tag
3.05 3.06 3.07	<u>Verkaufsstände/Einzelstandort:</u> je angefangenem m ² benutzte Fläche - bei saisonalen Angeboten an Frischwaren: - bei Angeboten von nicht zum regulären Sortiment eines stationären Geschäfts- anliegers gehörenden Waren, Speisen und Getränken: - bei sonstigem Verkaufsangebot:	3,00 € je angefangenem Tag gebührenfrei 1,50 € je angefangenem Tag
3.08	<u>Ausstellungsstände und -gegenstände vor stationären Geschäftslokalen:</u> - je angefangenem m ² genutzter Fläche:	gebührenfrei
3.09	<u>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</u> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft): - je angefangenem m ² genutzter Fläche:	gebührenfrei
3.10	<u>Sonstige gewerbliche Nutzungen</u> - je angefangenem m ² genutzter Fläche:	5,00 € je angefangene Woche
<u>Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der Straßenverkehrsordnung (StVO):</u>		
3.11	<u>Motorsportliche Veranstaltungen</u> gemäß § 29 Abs. 2 StVO oder <u>Versuchsfahrten</u> , wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, - je Veranstaltung/Versuch:	300,00 €
3.12 3.13	<u>Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen:</u> - für wirtschaftliche Zwecke: je Lautsprecher: - für nicht kommerzielle Zwecke: je Lautsprecher:	30,00 € täglich 2,50 € täglich

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 27. März 2018

A Gebühren- nummer	B Benutzungsart/ Gebührenmaßstab	C Gebührensatz/Nutzungsdauer in EURO
3.14	<u>Aufstellen von Plakatträgern/sonstige Anbringung von Plakaten</u> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer/Plakate, die für kirchliche und/oder gemeinnützige Veranstaltungen sowie für Zwecke der Wahlwerbung oder für sonstige Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt/angebracht werden. - je angefangenem m ² Ansichtsfläche:	4,00 € je angefangene Woche
3.15 3.16	<u>Informationsstände</u> - bei gewerblichen/kommerziellen Ständen je Stand: - bei nicht gewerblichen/nicht kommerziellen Ständen, je Stand:	20,00 € täglich 2,50 € täglich
3.17 3.18	<u>Werbefahnen, Transparente u. ä.:</u> je Objekt - mit gewerblichen/kommerziellen Inhalten: - mit nicht gewerblichen/nicht kommerziellen Inhalten:	10,00 € je angefangene Woche 2,50 € je angefangene Woche
3.19	<u>Schaukästen an Gebäuden, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen und nicht unter 2.02 fallen:</u> - je Schaukasten:	55,00 € jährlich
3.20	<u>Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge</u> - je Kraftfahrzeug:	8,00 € je angefangene Woche